1. Satzung vom 22.01.2025 zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.05.2014

Aufgrund der §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), wird die folgende Änderung der Satzung vom 08.05.2014 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Dem zu prüfenden Jahresabschluss ist ein freiwillig erstellter Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 und 2 HGB beizufügen. Hierbei sind nicht die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) anzuwenden.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkommunen zuzuleiten. Im Übrigen sind die §§ 22, 27 KUV zu beachten.“

Art. 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) – Anstalt des öffentlichen Rechts – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Vereinbarung der 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung:</u>

Die Stadt Detmold und die Alte Hansestadt Lemgo vereinbaren die oben stehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Lemgo, den 09.01.2025

gez.

Baier
(Bürgermeister)

Detmold, den 19.12.2024
gez.
Hilker
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 08.05.2014 der geführten Einrichtung „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und in gemeinsamer Trägerschaft (gemeinsames Kommunalunternehmen) der Stadt Detmold und der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW i. V .m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 60-01
Detmold, 22.01.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte